

Merkblatt für Beurlaubungen und Krankheiten

KRANKHEIT

1. Entschuldigung bei Krankheit

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Besuch der Schule verhindert, so muss die Schule (vor Unterrichtsbeginn (07:50 Uhr)) fernmündlich oder per Fax verständigt werden (§ 27 WSO). Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens 2 Tage nach dem 1. Krankheitstag der Schule vorzulegen.

Bei Krankmeldungen sind die von der Schule ausgegebenen Formblätter zu verwenden!

2. Ärztliches Zeugnis

2.1 Bei Häufung einzelner Fehltage kann die Schule für weitere Fehltage ein ärztliches Zeugnis verlangen

2.2 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin an einem Tag mit angekündigtem Leistungsnachweis, gilt **nur ein ärztl. Zeugnis** als ausreichende Entschuldigung. Liegt dieses nicht vor, so wird gemäß § 39 Abs. 5 WSO die Note 6 erteilt

2.3 Häufen sich, trotz der Auflage ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, weiterhin die Einzelabsenzen und/oder ergibt sich ein häufiger Arztwechsel, so wird in der Regel die Beibringung eines schulärztlichen Zeugnisses (Gesundheitsamt) verlangt werden.

BEURLAUBUNG

Bei jeder Art von Beurlaubung legt der Erziehungsberechtigte bzw. der Volljährige selbst der Schulleitung rechtzeitig, spätestens jedoch **2 Tage vor** dem gewünschten Termin, einen Antrag zur Entscheidung vor (§ 29 Abs.1 WSO).

Der Schüler selbst vergewissert sich vor dem Tag der gewünschten Beurlaubung, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wurde.

Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Erkrankung im Zusammenhang mit einem Ferienbeginn bzw. –ende, an Brückentagen oder an Tagen mit verpflichtenden Schulveranstaltungen (z. B. Sport-Aktiv-Tag), ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

UNTERRICHTSBEFREIUNG

Ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts, das durch eine plötzliche Erkrankung notwendig sein kann, muss vom Klassenleiter oder von der unterrichtenden Lehrkraft genehmigt werden. Dies ist nur auf einem eigens dafür vorgesehenen Formular möglich. Dieses Formular erhält der Schüler im Sekretariat, nachdem eine vorhergehende telefonische Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgt ist. Die Genehmigung zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts, ist vom Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen.

Der Schüler muss selbst dafür Sorge tragen, dass er den versäumten Lehrstoff nachholt.

Dr. Werner Kusch, OStD
Schulleiter